

Alle diese Einträge gehören noch dem 15. Jahrhundert an; später wurde das Buch nur ausnahmsweise benutzt; so findet sich fol. 9<sup>b</sup> ein Rezefs zwischen der Stadt und der Erbherrschaft von 1533, fol. 9 eine Rainung mit der Zisser Gemeinde von 1638 u. a.

### Dresden.

Die Verfassung der Stadt Dresden ist neuerdings eingehend dargestellt worden<sup>172)</sup>, und ich beschränke mich daher darauf, zu bemerken, daß der Rat aus einem Bürgermeister und 11 Ratmannen bestand und ein Schöffenkolleg von 7 Mitgliedern mit dem seit spätestens dem Anfange des 15. Jahrhunderts vom Rate ernannten Stadtrichter die Gerichtsbarkeit ausübte. Auch auf die Verfassungsänderung von 1470 gehe ich hier nicht ein<sup>173)</sup>.

Die Dresdner Stadtbücher galten lange als verloren<sup>174)</sup>; mehrere von ihnen haben sich jedoch neuerdings im Archiv des Amtsgerichts zu Dresden wieder aufgefunden<sup>175)</sup>. O. Richter giebt in seiner Verfassungsgeschichte<sup>176)</sup> eine Aufzählung und Beschreibung derselben. Sie sind sämtlich auf Pergament geschrieben und haben noch ihre alten Einbände (Holzdeckel mit rotem, gelbem oder geprefstem Leder überzogen, mit Messingbuckeln — außer dem unter IV angeführten — und teilweise verlorenen Schließsen)<sup>177)</sup>. Auch inhaltlich tragen sie einen wesentlich gleichartigen Charakter.

(I.) Das Stadtbuch 1437—1453 besteht aus 52 Blatt und beginnt fol. 2 mit den Worten: *Anno domini millesimo quadringentesimo septimo by meister Niclos Thirman burgermeister*. Entsprechende Überschriften hat jedes neue Amtsjahr. Wiederholt wird eines älteren Stadtbuches gedacht<sup>178)</sup>. Den Inhalt bilden durchweg Verhandlungen und Verlautbarungen vor dem sitzenden Rate; werden hie und da Rechtsgeschäfte erwähnt, die

<sup>172)</sup> O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden (1885) S. 64 flg.

<sup>173)</sup> Ebenda S. 78.

<sup>174)</sup> Für das Urkundenbuch der Stadt Dresden (Cod. dipl. Sax. reg. II, 5) sind sie nicht benutzt worden.

<sup>175)</sup> Jetzt im Hauptstaatsarchiv Loc. 8579.

<sup>176)</sup> S. 153 flg.

<sup>177)</sup> Vergl. die Vermerke aus den Stadtrechnungen über den Einband bei Richter a. a. O.

<sup>178)</sup> Z. B. fol. 3, 5, 5<sup>b</sup>, 28, 33.